

Förderung von Familien und Alleinerziehenden beim Erwerb eines Baugrundstücks oder eines Wohnhauses oder Nebengebäudes in Wiesentheid

Der Markt Wiesentheid fördert Familien und Alleinerziehende mit Kindern beim Erwerb von Wohnraum oder Baugrundstücken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Erwerb eines Baugrundstücks durch eine Familie / eine(n) Alleinerziehende(n) mit Kindern:

Bei Erwerb eines gemeindlichen Baugrundstücks zur Eigennutzung durch eine Familie oder durch Alleinerziehende mit leiblichen oder adoptierten Kindern, die im Haushalt der/des Erwerber(s) leben und am Tage der notariellen Verbriefung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird für das 2. bis 5. Kind ein Kaufpreisabschlag (Familienbonus) gewährt.

Dieser beträgt	im Hauptort Wiesentheid
- beim zweitältesten Kind	3,00 €/qm (max. 2.400 €/Kind)
- beim drittältesten Kind	4,00 €/qm (max. 3.200 €/Kind)
- beim viert- und fünftältesten Kind	5,00 €/qm (max. 4.000 €/Kind).

In den Ortsteilen beträgt der Kaufpreisabschlag 50 v.H. der o.g. Sätze.

Für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird keine Förderung gewährt. Sie bleiben auch bei der Ermittlung der Anzahl und der Reihenfolge der förderfähigen Kinder außer Betracht.

II. Bonus bei Geburt für Kinder, die nach dem Erwerb geboren werden:

Werden Kinder innerhalb von 15 Jahren nach dem Zeitpunkt des Grunderwerbs (notarielle Verbriefung) geboren, so erfolgt vom 2. bis zum 5. Kind der Familie jeweils bei der Geburt eine anteilige Kaufpreisrückerstattung (Familienbonus) in folgender Höhe:

	im Hauptort Wiesentheid
- bei Geburt des 2. Kindes	3,00 € pro qm (max. 2.400 €/Kind)
- bei Geburt des 3. Kindes	4,00 € pro qm (max. 3.200 €/Kind)
- bei Geburt des 4. und 5. Kindes	5,00 € pro qm (max. 4.000 €/Kind).

• Im Falle der Rückübertragung des Grundstücks auf die Gemeinde wegen Nichterfüllung der Bauverpflichtung, wird der zurück zu erstattende Kaufpreis um die gewährte Familienförderung gekürzt; bei Weiterveräußerung des unbebauten oder bebauten Grundstücks ist die Familienförderung unter Beachtung nachstehender Ausnahmeregelung an die Gemeinde zurück zu erstatten.

• Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn das Anwesen vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken der Zuwendungsempfänger genutzt wird (Vermietung oder Gebrauchsüberlassung).

III. Erwerb aus privater Hand

Der Familienbonus wird auch bei Erwerb eines Wohnhauses oder Nebengebäudes aus privater Hand gewährt, sofern dieses überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird.

IV. Nebenbestimmungen

Bei allen Fördervarianten werden höchstens 800m² Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der für jedes Kind gewährte Förderbetrag unterliegt einer Bindungsfrist von 10 Jahren ab der Auszahlung. Wird das Anwesen ganz oder teilweise vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist veräußert, so ist für jedes auf den Zeitraum von 10 Jahren fehlende volle Jahr 1/10tel des Förderbetrags an die Gemeinde zurück zu erstatten.

Die Kaufpreisrückerstattung beträgt bei einem gemeindlichen Baugrundstück oder dem Erwerb aus privater Hand in einem Ortsteil 50 v.H. der o.g. Sätze.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 14.07.2005 in Form des Änderungsbeschlusses vom 16.10.2014. Die Förderung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch

Gemeinderatsbeschluss eingestellt werden. Rückforderungen, die nach Einstellung der Förderung begründet werden, können weiter eingefordert werden.